Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Breitscheid

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitscheid hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2026 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 59).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Auskünfte, Akteneinsicht		
1	a) Schriftliche Auskünfte	Nr. 111 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
	b) einfache schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	kostenfrei
2	a) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	Nr. 112 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
	b) wie Nr. 2 a), wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, s. Abs. 2
	c) Zuschlag zu Nr. 2 a) für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	Nr. 1121 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
	d) Zuschlag zu Nr. 2 a) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00

3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	Nr. 113 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
Bescheinigungen, Zeugnisse		
4	je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung	Nr. 121 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
Beglaubigungen		
5	Beglaubigung von Unterschriften	Nr. 131 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	Nr. 1321 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	Nr. 13221 und 13222 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Fahrtkosten		
8	Anfertigung von Fotokopien, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A4 je Seite DIN A3 Zuschlag Farbkopien	 0,50 1,00 1,00
9	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	Nr. 22 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
Steuern und Abgaben		
10	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10,00
11	Verlust der Hundesteuermarke	15,00
Bauverwaltung		
12	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	 20,00 Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
13	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10,00
14	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten / Anliegerleistungen	25,00
15	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10,00
16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB a) bei Vorlage eines Vertrages bis 25.000,-- EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag bis 50.000,-- EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag bis 125.000,-- EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag bis 250.000,-- EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag über 250.000,-- EUR Gesamtkaufpreis lt. Kaufvertrag b) ohne Vertragsvorlage c) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	 20,00 25,00 35,00 50,00 75,00 75,00 20,00
17	Beglaubigung eines Planausschnittes	10,00
18	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	 25,00 - 2.500,00 25,00 - 2.500,00

19	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	 25,00 - 2.500,00 25,00 - 2.500,00
20	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 - 1.000,00
21	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 – 100,00
22	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung: a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln - für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde - für sonstige Zwecke e) Ausstellung von Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	 10,00 – 100,00 20,00 kostenfrei kostenfrei 17,50 kostenfrei
23	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
24	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40,00
25	Ausleihgebühren für Absperrmaterial	nach Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung
Widerspruchsverfahren		
26	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages: mindestens höchstens	 25,00 2.500,00
27	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages: mindestens höchstens	 12,50 1.250,00
28	Wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist: mindestens höchstens	 12,50 1.250,00
29	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG; die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
Ordnung		
30	a) Gebühren für Plakatierung b) Kaution für Plakatierung	15,00 100,00

31	Gebühren für das Aufstellen eines Containers im öffentlichen Bereich	25,50
Gebühren für Kfz-Kennzeichen		
32	a) Kfz-Kennzeichen (Paar) b) Kfz-Kennzeichen (einzeln)	25,00 15,00
Archiv		
33	Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
34	Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
35	Schriftliche Recherchen und Auskünfte	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
36	Bereitstellung und Benutzung von Archivalien zu geschäftlichen und gewerblichen Zwecken pro Tag	25,00
37	Beglaubigungen a) je Urkunde (1 Seite) b) je Urkunde, die aus mehr als einer Seite besteht, zusätzlich je weitere Seite	12,00 2,00
38	a) Fotokopien DIN A 4 b) Fotokopien DIN A 3	0,50 1,00
39	Reader-Print-Kopie	0,50
40	Digitalisierung von Vorlagen, Fotos, etc. und Versand per Mail je Mbyte	1,00
41	Einräumung von Nutzungsrechten für drucktechnische Publikationen (pro Auflage) a) Bücher, Zeitungen, Zeitschriften b) Postkarten, Bucheinbände c) Kunstblätter, Kalender, Großplakate	 30,00 60,00 80,00
42	Einräumung von Nutzungsrechten a) für Videoproduktionen (pro Auflage) b) für die Nutzung im Internet (pro Jahr) Nutzungsrechte von Fotografinnen und Fotografen sind ggf. von den Nutzern selbst bei den Urhebern einzuholen.	 120,00 120,00
43	Unbeschadet der nach Nr. 33 – 42 festgesetzten und erhobenen Gebühren haben die Benutzenden dem Gemeindearchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.	
44	Bei der Benutzung des Archivgutes für ortsgeschichtliche oder wissenschaftliche und Unterrichtszwecke kann das Gemeindearchiv auf die Erhebung von Gebühren nach Nr. 33, 34 und 41 verzichten.	
Standesamt		
45	Durchführung einer Eheschließung im großen Saal des Rathauses	50,00
46	Durchführung einer Eheschließung in der Schauhöhle ohne Beeinträchtigung des regulären Führungsbetriebs	120,00
47	mit Beeinträchtigung des Führungsbetriebs (zusätzlich erforderliche Sperrung einer Führung)	230,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand wird erhoben gem. Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO, Nr. 141:

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

 je Viertelstunde gem. Nr. 1411 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte

 je Viertelstunde gem. Nr. 1412 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO

- für alle übrigen Beamtinnen und Beamten sowie vergleichbar Beschäftigte,

 je Viertelstunde gem. Nr. 1413 Verwaltungskostenverzeichnis zur AllgVwKostO

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch die Gebühr gem. Nr. 142 Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die diesem Gebührenverzeichnis unterfallen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich die Entgelte für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Breitscheid vom 16.02.2021 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Breitscheid, den 13.10.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breitscheid

Gemeinde Breitscheid – Lahn-Dill-Kreis

Yannick Konrad
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk: Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 04.11.2026 auf der Webseite der Gemeinde Breitscheid öffentlich bekanntgemacht.

Breitscheid,

Yannick Konrad
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Breitscheid vom 12.10.2026

Stand: 08.09.2026

1. **Ausleihgebühren für Absperrmaterial**

Nr.	Gegenstand	EUR/ Preis pro Stück und Tag
1	Verkehrszeichen pro Tag	2,75
2	Verkehrszeichen pro Woche (Preis pro Tag)	1,20
3	Verkehrszeichen pro Monat (Preis pro Tag)	0,40
4	Schaftrohre einschließlich zwei Klemmen (Preis pro Tag)	3,50
5	Schaftrohre einschließlich zwei Klemmen (Preis pro Woche)	1,20
6	Schaftrohre einschließlich zwei Klemmen (Preis pro Monat)	0,75
7	Schrankenzaun (einmalige Bereitstellungsgebühr) zzgl. Kosten pro Stück	35,00
8	Schrankenzaun Feldlänge 2m; Preis pro Stück und Tag	7,50
9	Schrankenzaun Feldlänge 2m; Preis pro Stück und Tag ab einer Woche	2,25
10	Schrankenzaun Feldlänge 2m; Preis pro Stück und Tag ab einem Monat	0,10
11	Absperrbake pro Tag	3,00
12	Absperrbake pro Woche	0,90
13	Absperrbake pro Monat	0,60
14	Absperrlampe in den Farben rot oder gelb (Preis pro Tag und Stück)	1,50
15	Absperrlampe in den Farben rot oder gelb (Preis pro Woche)	0,50
16	Absperrlampe in den Farben rot oder gelb (Preis pro Monat)	0,35
17	Einwegbatterie für Absperrlampe - 6V Block Batterie als Kaufartikel	4,25
18	Fußplatte einzeln- pro Tag	3,00
19	Fußplatte einzeln- ab einer Woche	0,90
20	Fußplatte einzeln- ab einem Monat	0,60
21	Kaution pro Auftrag - ausschließlich unbar auf eines der Konten der Gemeindekasse	100,00

2. Einmal pro Kalenderjahr erhalten Breitscheider Vereine, Organisationen, Institiutionen (Ortsbeiräte, Beiteiligungsgremium und Glaubensgemeinschaften für eine Veranstaltung das Absperrmaterial kostenlos. Voraussetzung für das Ausleihen ist eine beantragte und erteilte verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.